

Verkündet
am 25. Mai 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma D [REDACTED] W [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten
durch ihren Vorstand, Dr. William Sch [REDACTED], H [REDACTED] -
F [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kommanditgesellschaft in Firma H. M. G [REDACTED],
H [REDACTED], B [REDACTED] n [REDACTED] K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 4. Juli 1957 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Sommer 1950 beauftragte die Tankschiff-Reederei Julius Sc[REDACTED] GmbH in H[REDACTED] (künftig Reederei Sc[REDACTED] genannt) die Klägerin, die in H[REDACTED] das Reederei- und Schiffsmaklergeschäft betreibt, ihr bei der Durchführung eines Tankschiffneubaues behilflich zu sein. Die Klägerin sollte bei der Finanzierung, der Erteilung des Bauauftrages und der Bereitstellung eines Werfthelgens mitwirken; nach Ablieferung des Schiffes sollte sie zum Korrespondentreeder bestellt werden. Eine Vergütung sollte sie von der Auftraggeberin nur für den Fall erhalten, daß der Bauauftrag nicht erteilt werden oder der Umfang der Bemühungen der Klägerin übermäßig groß sein würde. Nachdem zunächst eine andere Werft in Aussicht genommen war, begannen im Mai 1951 die Verhandlungen über den Schiffsneubau mit der Beklagten. Der Anstoß hierzu ging von der Klägerin aus. Die Beklagte überreichte unter dem 28. Mai 1951 und 14. Mai 1952 Vertragsangebote und übersandte schließlich am 30. Juni 1952 einen Vertragsentwurf über den Bau eines 18 000 tdw Motor-tankschiffes zum Preise von 14 350 000 DM.

Ebenfalls am 30. Juni 1952 schrieb die Beklagte an die Klägerin:

"Betrifft: Tankschiffsneubau für die Tankschiff-reederei Julius Sc[REDACTED] GmbH, H[REDACTED].

Unter Bezug auf die Besprechung mit Ihrem sehr geehrten Herrn Dr. Hö[REDACTED] bestätigen wir, daß in dem Preis des Schiffes gemäß dem Ihnen heute übersandten Vertragsentwurf eine Kommission von 1 % für ihre Firma bzw. weitere an der Vermittlung dieses Auftrages beteiligte Firmen oder Personen eingeschlossen ist.

- 3 -

Für den Fall, daß uns der endgültige Auftrag auf Grund der von uns vorgelegten Angebote erteilt wird, werden wir Ihnen den Betrag nach Abwicklung des Auftrages überweisen."

Die von der Reederei Schindler erbetene Verlängerung der bis zum 15. Juli 1952 begrenzten Angebotsfrist lehnte die Beklagte ab, hielt sich aber für weitere Verhandlungen zur Verfügung. Am 5. August 1952 erklärte die Beklagte, im Hinblick auf die alten freundschaftlichen Beziehungen mit der Reederei Sc [REDACTED] den für den Bau des Schiffes vorgesehenen Helgen zunächst für die Reederei Sc [REDACTED] freizuhalten.

Im Frühjahr 1953 löste die Reederei Sc [REDACTED] ihr Vertragsverhältnis zur Klägerin. Sie gewährte später in außergerichtlicher Auseinandersetzung der Klägerin für die von dieser geleistete Arbeit eine Vergütung von 26 000 DM, die die Klägerin als Schadensersatzleistung für die ihr entgangene Korrespondentreeeder-Stellung annahm.

Nach der Entlassung der Klägerin beauftragte die Reederei Sc [REDACTED] die Kommanditgesellschaft in Firma Schifffahrt- und Assekuranz-Gesellschaft E. R [REDACTED] & Co (künftig Reederei R [REDACTED] genannt) mit der abschließenden Vorbereitung des Schiffsneubaus. Die Reederei R [REDACTED] trat auch der unter mehr als 60 %iger Beteiligung der Reederei Sc [REDACTED] für das Schiff gegründeten Partenreederei bei und wurde zu deren Korrespondentreeeder bestellt. Am 28. März 1953 schloß die Reederei R [REDACTED] als Korrespondentreeeder und Vertreter der Partenreederei mit der Beklagten einen Vertrag über den Bau eines 18 000 t d w Motortankschiffes zum Preis von 14 000 000 DM. Das Schiff erhielt den Namen "Julius Sc [REDACTED]" und wurde



im Sommer 1955 abgeliefert. Vor Abschluß des Vertrages vom 28. März 1953 ließ sich die Reederei R. von der Beklagten eine Kommission in Höhe von 1 % des Baupreises versprechen, von der sie 1/3 an die Reederei S. abführen wollte. Auch sollte sie die Bauaufsicht für eigene Rechnung übernehmen. Die Kommission wurde von der Beklagten nach Ablieferung des Schiffes gezahlt.

Die Klägerin beansprucht von der Beklagten auf Grund Maklervertrages die Zahlung einer Vermittlungsprovision für das von der Beklagten gebaute Schiff und hat hiervon einen Teilbetrag von 10 000 DM eingeklagt.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgebracht: Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung stelle einen Vertrag eigener Art dar. Nach dem zweiten Weltkrieg habe sich im Schiffsbau auf Initiative der Reeder eine Übung eingebürgert, nach der die Bauwerften sich gezwungen sähen, Personen, die von ihren Auftraggebern mit der Vorbereitung der Auftragserteilung und der Überwachung der Auftragsabwicklung im Wege der Bauaufsicht betraut und zur späteren Bereederung des Schiffes als Korrespondentreeder vorgesehen seien, für deren Mitwirkung bei der Verwirklichung des Bauvorhabens eine Kommission zu zahlen. Einen Anwendungsfall dieser Übung stelle das Kommissionsversprechen dar, das sie der Klägerin gegenüber abgegeben habe. Dieses Versprechen sei seinem Inhalte nach davon abhängig gewesen, daß das Geschäftsbesorgungsverhältnis der Klägerin zu der Reederei S. auch bei der Auftragserteilung und bei Beendigung der Abwicklung des Auftrages noch bestehe. Da dies nicht der Fall gewesen sei,

müsse jeglicher Anspruch der Klägerin entfallen. Auch habe die Kommission an die Klägerin nur zur Auszahlung kommen sollen, falls eines der von ihr, der Beklagten, am 30. Juni 1952 bereits vorgelegten Angebote von der Tankschiff-Reederei Sc [REDACTED] angenommen würde. Die Angebote seien nicht angenommen worden. Zudem schließe die Stellung, welche die Klägerin der Reederei Sc [REDACTED] gegenüber innegehabt habe, tatsächlich und rechtlich ihre gleichzeitige Betätigung als Makler aus. Wenn sie in ihrem Schreiben vom 30. Juni 1952 den Ausdruck "Vermittlung" verwendet habe, so habe sie damit dem Tribut, den sie einer in H [REDACTED] eingerissenen Missusance habe zollen müssen, eine tragfähige Form verleihen, nicht aber die Tätigkeit der Klägerin als Maklertätigkeit anerkennen wollen. Die Klägerin habe ihre Dienste voll und ganz der Reederei Schindler zur Verfügung gestellt und müsse sich an diese halten, sofern sie glaube, noch irgendwelche Ansprüche aus Anlaß des Baues des Tankmotorschiffes zu besitzen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus: In der Besprechung, auf die das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 30. Juni 1952 Bezug nehme, habe die Beklagte der Klägerin nachträg-

lich einen Maklerlohn für ihre zu diesem Zeitpunkt praktisch abgeschlossene Vermittlungstätigkeit versprochen. Das Versprechen sei unter den aufschiebenden Bedingungen der Erteilung des Bauauftrages an die Beklagte und der Abwicklung dieses Auftrages erteilt worden. Beide Bedingungen seien eingetreten.

Die Rüge, die die Revision gegen diese mögliche, ja naheliegende Auslegung des Bestätigungsschreibens richtet, entbehrt der Begründung. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, daß die Klägerin lediglich die Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages nachzuweisen gehabt habe; es geht vielmehr davon aus, daß die Klägerin den Schiffsbauvertrag vermittelt habe und ihr für ihre am 30. Juni 1952 praktisch abgeschlossene Vermittlung nachträglich eine Provision für den Fall des Abschlusses und der Durchführung des Bauauftrages zugesichert worden sei. Die Klägerin hat auch, nachdem ihr der Maklerlohn versprochen war, sich der Beklagten gegenüber vertragstreu verhalten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sie sich im August 1952 um die Aufrechterhaltung der beiderseitigen Vertragsbereitschaft der Parteien des Bauvertrages bemüht und ist in der Folgezeit in verstärktem Maße für die Herbeiführung der Finanzierung, die Voraussetzung des Vertragsschlusses war, tätig geworden. Nach der Aussage des Zeugen Dr. S. [REDACTED] ist sie in dieser Richtung noch im Februar 1953, also bis kurz vor dem von der Reederei Sc. [REDACTED] herbeigeführten Abbruch ihrer Beziehungen zu dieser Reederei, tätig gewesen. Unbegründet ist auch die auf die Verletzung des § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision, im Schriftsatz der Beklagten vom 18. Dezember 1955 S. 2 sei dargetan und unter Beweis gestellt worden, daß die Vermittlung der Klägerin nicht

ausgereicht habe. Dort ist lediglich ausgeführt worden, die B.P. habe die Beklagte davon in Kenntnis gesetzt, daß die bisher von der Klägerin geführten Verhandlungen als endgültig erledigt anzusehen seien, da die beteiligten Interessenten die weitere Tätigkeit der Klägerin nicht wünschten.

Das Berufungsgericht hat auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Vermittlungstätigkeit der Klägerin und dem endgültigen Abschluß des Bauvertrages rechtlich einwandfrei festgestellt. Dieser ist weder dadurch aufgehoben worden, daß sich die Beklagte trotz ihrer weiteren Vertragsbereitschaft nach dem 15. Juli 1952 rechtlich nicht mehr an ihre früheren Angebote für gebunden erklärte, noch dadurch, daß im Februar/März 1953 von der Reederei Sc [REDACTED] anstelle der Klägerin die Reederei R [REDACTED] mit den weiteren Verhandlungen beauftragt wurde; mag auch die letztere ebenfalls bei dem Zustandekommen des Bauvertrages mitgewirkt haben, so ist dennoch nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil der Abschluß dieses Vertrages auch auf die Vermittlungstätigkeit der Klägerin zurückzuführen; bei ursächlichem Zusammenhang zwischen Mäklertätigkeit und Geschäftsabschluß dauert die Pflicht zur Vergütung der Mäklertätigkeit aber auch nach Aufhebung des Mäklervertrages fort (RGZ 148, 354, 356). Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, die (unter der Bedingung des Zustandekommens des Vertrages erteilte) Kommissionszusage entbehre nicht ihres inneren Grundes, da die Beklagte mit der Reederei Sc [REDACTED] in Verbindung habe kommen wollen, sind rechtlich bedenkenfrei. Es war durchaus sinnvoll, daß die Beklagte der Klägerin für ihre im wesentlichen abgeschlossene Ver-

mittlungstätigkeit eine Vergütung für den Fall versprach, daß der Bauvertrag zustande kam.

In dem Bestätigungsschreiben vom 30. Juni 1952 heißt es, daß in dem Preis des Schiffes (damals 14 350 000 DM) eine Kommission von 1 % für die Klägerin eingeschlossen sei und der Betrag für den Fall gezahlt werde, daß der endgültige Auftrag auf Grund der vorgelegten Angebote erteilt werde. Das Berufungsgericht hat die Preisdifferenz zwischen dem damaligen Angebot von 14 350 000 DM und dem endgültigen Vertragsschluß über 14 000 000 DM nicht übersehen, ist jedoch der Auffassung, die Preisdifferenz (von rund 2 1/2 %) ändere nichts daran, daß wirtschaftlich gesehen der endgültige Vertragsschluß sich im Rahmen des früheren Angebotes halte. Im angefochtenen Urteil ist hierbei das Bestätigungsschreiben in einem Sinn ausgelegt, der rechtlich nicht angreifbar ist. Ein Unterschied in den Preisbedingungen rechtfertigt allein nicht ohne weiteres die Annahme einer Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs (RGZ 148, 354, 357). Die Beklagte kann nicht, ohne sich dem Vorwurf des Verstoßes gegen Treu und Glauben auszusetzen, ihren geringfügigen Preisnachlaß dadurch wettmachen, daß sie die der Klägerin versprochene Provision auf die Preisdifferenz verrechnet. Von einer durch die Preisdifferenz veränderten Geschäftsgrundlage kann bei diesem Sachverhalt nicht gesprochen werden.

Schließlich kann die Gleichwertigkeit zwischen dem Vertragsangebot und dem Vertragsschluß auch nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß ersteres der Reederei Sc[REDACTED] gegenüber abgegeben war, während der Vertrag mit der Partenreederei, in der die Reederei Sc[REDACTED] mit mehr als

60 % beteiligt war, abgeschlossen wurde. Die Beklagte hat selbst nicht behauptet, daß ihr hierdurch irgendwelche Nachteile, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit ihres Vertragspartners, entstanden seien. Ob im Rechtssinn der Vertragspartner der gleiche ist, ist unerheblich; es kommt nur darauf an, ob wirtschaftlich gesehen die Vermittlung der Klägerin zu dem beabsichtigten Vertragsschluß geführt hat.

Das Berufungsgericht hat angenommen, das Maklerlohnversprechen sei unter der aufschiebenden Bedingung der Abwicklung des Bauvertrages erteilt worden. Es bedarf keiner Prüfung, ob die Frage der Abwicklung nicht vielmehr den Zeitpunkt der Fälligkeit betrifft (vgl. BGH NJW 1956, 1198). Denn der Vertrag ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts mit der Ablieferung des Motortankschiffes "Julius Sc[REDACTED]" abgewickelt worden.

II. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die von der Klägerin für die Beklagte ausgeübte Maklertätigkeit mit ihrer Stellung als Beraterin der Reederei Sc[REDACTED] zu vereinbaren war und nicht gegen die guten Sitten verstieß. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, Rechtsanwalt Dr. Si[REDACTED] habe als Bevollmächtigter der Reederei Sc[REDACTED] gegen die zwischen den Parteien getroffene Abrede keine Einwendung erhoben. Unter diesen Umständen kann eine Sittenwidrigkeit nicht angenommen werden.

Die Revision will einen Wegfall der Geschäftsgrundlage des Maklervertrages darin sehen, daß die Reederei

Schindler kurz vor Vertragsschluß anstelle der Klägerin die Reederei R. mit der Weiterführung der Verhandlungen beauftragte. Nach der Ansicht der Revision habe die Klägerin damit rechnen müssen, daß, sobald ihre Verbindungen mit der Reederei Sc. gelöst seien, weder die Beklagte gewillt gewesen sei, ihr eine Provision zu zahlen, noch die Reederei Sc. in diesem Falle mit einer Provisionszahlung an die Klägerin einverstanden gewesen sei, da sie dann nicht mehr - wie dies bei der an die Reederei R. gezahlten Provision der Fall gewesen sei - an dieser Provision habe partezipieren (bei Reederei R. zu 1/3) können. Auch dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage ist unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB zu beurteilen. Er kann nur in Frage kommen, wenn dem Schuldner unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Gläubigers die Leistung unzumutbar ist. Von einer derartigen Erschütterung der Geschäftsgrundlage kann aber keine Rede sein. Die Beklagte wollte durch ihr Provisionsversprechen die von der Klägerin geleisteten Dienste vergüten. Die Tätigkeit der Klägerin ist der Beklagten infolge des Abschlusses und der Durchführung des Bauvertrages auch tatsächlich zugute gekommen. Treu und Glauben erfordern, daß die Beklagte ihr Provisionsversprechen einlöst. Es lag im freien Willen der Beklagten, ob sie den Bauvertrag abschließen und ob sie daneben auch der Reederei Russ eine Provision zahlen wollte. Da sie den von der Klägerin vermittelten Vertrag abgeschlossen hat, muß sie die versprochene Vergütung leisten; sie kann sich der Klägerin gegenüber nicht darauf berufen, daß sie auch der Reederei R. eine Provision gezahlt hat. Ebensowenig wird die Klägerin davon berührt, daß die Beklagte aus Rechtsirrtum ihre Provisions-

verpflichtung gegenüber der Klägerin etwa in den Kaufpreis nicht einkalkuliert hat.

Im Hinblick darauf, daß nur ein Teilbetrag von 10 000 DM eingeklagt ist, bedarf es keiner Prüfung der Frage, welche Bedeutung der gegenüber der Reederei Sc[REDACTED] zum Ausdruck gekommenen Absicht der Klägerin zukommt, einen Teil der ihr versprochenen Provision an die Reederei Sc[REDACTED] weiterzuleiten.

III. Das Berufungsgericht hat auf Grund der von ihm eingeholten Auskünfte aus tatsächlichen Gründen das Bestehen eines Handelsbrauches oder einer ständigen Übung hinsichtlich des Versprechens von Kommissionen von Werften an vermittelnde Reeder, die im Auftrag des Käufers handeln, verneint. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nur die Fälle, in denen Kommissionen gezahlt wurden, untersuchen dürfen und feststellen müssen, ob in diesen Fällen die Kommissionszahlung daran geknüpft war, daß die Maklerfirma den Käufer gegenüber der Werft bis zum Abschluß des Bauvertrages vertrat. Dem steht jedoch entgegen, daß die wenigen Fälle, in denen nach den Ausführungen im angefochtenen Urteil eine Kommission gezahlt wurde, nicht ausreichen, um die Grundlage für eine ständige Übung, unter wel-

chen Voraussetzungen die Kommissionszusage erteilt wird,
zu bilden.

IV. Hiernach war die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Nörr Liesecke Dr.Reinicke